M I N I S T E R I U M F Ü R K U L T U S , J U G E N D U N D S P O R T
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Nutzungsordnung für Lehrkräfte für die Anwendung des Messengers Threema

1. Vorwort

Für die dienstliche Kommunikation steht den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg ergänzend der Messenger Threema zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, nachstehende Nutzungsordnung einzuhalten.

2. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die dienstliche und freiwillige Nutzung des Messengers Threema in der vom Land bereitgestellten Variante durch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

3. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

4. Nutzung

Zwecke

Eine Verwendung des Messengers Threema in der vom Land bereitgestellten Variante ist für **dienstliche Zwecke** der Nutzungsberechtigten erlaubt.

Technische und organisatorische Vorkehrungen und Nutzung des Messengers auf privaten Datenverarbeitungsgeräten

Nutzerinnen und Nutzer erhalten zur Inbetriebnahme des Messengers einen individuellen Benutzernamen und eine Benutzerkennung zur Inbetriebnahme. Benutzernamen und Benutzerkennung sind vertraulich zu behandeln.

Nutzerinnen und Nutzer sind für Handlungen, welche unter ihrer Nutzerkennung erfolgen, verantwortlich (siehe 6. „Folgen missbräuchlicher Nutzung“).

Wer einen fremden Benutzernamen und / oder eine fremde Benutzerkennung erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder der Schulleitung mitzuteilen. Sollten die eigenen Zugangsdaten durch ein Versehen anderen Personen bekannt geworden sein, sind Sie verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zugangs zu ergreifen. Falls noch möglich, sind Zugangspasswörter zu ändern. Ist dieses nicht möglich, ist die Schulleitung zu informieren.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Geräten durch die Lehrkräfte steht gemäß der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulleitung. Es gelten die datenschutzrechtlichen Hinweise für den Gebrauch privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen). In jedem Falle müssen personenbezogene Daten auf den privaten Endgeräten verschlüsselt gespeichert werden.

Bei einer Verwendung des Messengers über einen Webbrowser dürfen Kennwörter nicht im Webbrowser gespeichert werden. Alle temporären Dateien des Browsers (Cache, Verlauf, Cookies) müssen nach dem Beenden einer Sitzung gelöscht und der Browser muss geschlossen werden. Dadurch werden die Anmeldedaten gelöscht und die Sitzung geschlossen. Andernfalls verbleiben die Informationen auf der lokalen Festplatte und sind unter Umständen für andere Nutzerinnen und Nutzer zugänglich.

Die Lehrkräfte, die den Messenger nutzen, müssen dafür Sorge tragen, dass Kolleginnen und Kollegen, die den Messenger nicht nutzen möchten, und auch etwaigen an der Kommunikation beteiligten Dritten (etwa Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte), **keine Nachteile** entstehen. Somit müssen weiterhin alternative Kommunikationswege wie das telefonische oder persönliche Gespräch oder die Kommunikation per Textnachricht eröffnet werden. Darüber hinaus muss über die erwähnten, alternativen Kommunikationsmittel sichergestellt sein, dass wesentliche Informationen alle Schülerinnen und Schüler erreichen das heißt auch diejenigen, die den Messenger nicht nutzen können oder wollen.

<u>Speicherdauer / Pflicht zur Löschung</u>
Die Daten sind gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen vom privaten Endgerät zu löschen.

Personenbezogene Daten, die durch den Messenger nicht verarbeitet werden dürfen
Sämtliche Daten im Sinne des Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen **nicht** mittels des Messengers Threema verarbeitet werden. Dies sind beispielsweise Daten zum Gesundheitszustand, zur religiösen Überzeugung oder Religionszugehörigkeit oder zum Herkunftsland.

Darüber hinaus dürfen in der etwaigen Kommunikation der Lehrkräfte mit Dritten (etwa Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte) keine verhaltens- und / oder leistungsbewertenden Daten über den Messenger verarbeitet werden. Dies sind beispielsweise Noten, Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen, Kompetenzen, Angaben zum Verhalten, Angaben zur Teilnahme am Unterricht und zur Schullaufbahn bzw. Lehrkräftelaufbahn. Siehe hierzu auch die Hinweise des Kultusministeriums zur Risikoanalyse.

Im Rahmen der Kommunikation unter Lehrkräften dürfen Daten mit Bezug zu Personalangelegenheiten über den Messenger nicht verarbeitet werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen gilt, dass grundsätzlich personenbezogene Daten nur soweit verarbeitet werden dürfen, wie es für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt auch für eine etwaige Kommunikation gegenüber nichtöffentlichen Stellen.

5. Nutzung im Rahmen des geltenden Rechts und missbräuchliche Nutzung
Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts, Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.

Der Messenger ist vor dem Zugriff durch Unberechtigte zu schützen und der ordnungsgemäße Gebrauch des Messengers im Rahmen der Zweckbindung (siehe 4. „Nutzung“) ist sicherzustellen.

Bei der Verarbeitung der Daten (z. B. beim Speichern) sind **Urheber- bzw. Nutzungsrechte zu beachten**. Die Verwendung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) ist nur im Rahmen des Urheberrechts erlaubt. Fremde Quellen in den Dokumenten, Medien oder sonstigen Materialien müssen angegeben sein und dürfen ausschließlich im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen verwendet werden.

Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, ehrverletzende, diskriminierende, entwürdigende, beleidigende oder rassistische Inhalte bzw. sonstige den rechtli-

chen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland widersprechende Inhalte zu speichern, zu versenden oder zu verlinken.

Der Messenger darf nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der beteiligten Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler, den Schulen oder dem Land Schaden zufügen können.

Stellt eine Lehrkraft eine missbräuchliche Nutzung bei anderen fest, so ist der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Daneben sind die datenschutzrechtlichen Meldepflichten gemäß der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen zu beachten.

Informationen zu den im Rahmen der Nutzung des Messengers Threema verarbeiteten Daten sind in der Datenschutzerklärung und in der Einwilligungserklärung des Kultusministeriums dargestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts und die Pflichten aus der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen sind zu beachten.

6. Folgen missbräuchlicher Nutzung

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt urheberrechtlich geschützte Materialien oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können weiterhin dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die bereitgestellte Threema Lizenz eingezogen und die ID unbrauchbar gemacht.

7. Umgangsformen

Werden Informationen versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen entsprechend zu beachten.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.